

Flächenpflegevertrag

Malenter Au
Az: 600.1422 Block 1 a

Zwischen dem Wasser- und Bodenverband SCHWENTINE, Oberonstr. 1, 23701 Eutin, vertreten durch den Vorstand und dieser vertreten durch den Vorstandsvorsteher,

- als „Verband“ -

- als „Flächenbetreuer“ -

wird nachstehender Flächenpflegevertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Das Pflege- und Entwicklungskonzept der Malenter Au sieht neben der extensiven Beweidung von Grünlandflächen des Verpächters zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt auch die Schaffung eines extensiv gepflegten Wildackers für Wildvögel und andere Tiere vor.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Verband stellt dem Betreuer folgende Fläche zur Verfügung:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha	Nutzung
Malente	2	87/1	2,2190	Wildacker

Die Fläche ist in der beigefügten Karte farblich (gelb) markiert.

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Flächenpflegevertrag gilt vom 01.01.2024 bis 31.12.2033 (Laufzeit Grünlandpachtvertrag).

Der Betreuer erklärt schon jetzt unwiderruflich sein Einverständnis, Flächen oder Teilstücke vor Vertragsablauf freizugeben, wenn auf diesen Flächen wasserwirtschaftliche, arten- und biotopschützende oder -gestaltende Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Für diesen Fall steht beiden Parteien das Recht zu, diesen Vertrag in neuen Verhandlungen zu ändern. Die Änderungswünsche sind innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme schriftlich vorzutragen.

§ 3 Nutzungsentgelt/Betreuungskosten

1. Ein Nutzungsentgelt ist von dem Betreuer nicht zu zahlen, da nach dem Wesen des Vertrages nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse gewonnen werden sollen, sondern ein Nahrungsangebot für Wildtiere geschaffen werden soll.

Hierzu wird in § 4 eine extensive landwirtschaftliche Bodenbearbeitung vereinbart.

2. Der Betreuer trägt die Kosten für Saatgut und die Bodenbearbeitung grundsätzlich alleine.
3. Sofern der Betreuer keinen ausreichenden betrieblichen Deckungsbeitrag erzielen sollte, beteiligt sich der Verband auf formlosen Antrag mit pauschal maximal 200 €/Jahr an den Betreuungskosten.

§ 4 Auflagen

Der Betreuer verpflichtet sich, folgende Bewirtschaftungsaufgaben einzuhalten (bei Nichteinhaltung tritt § 12 dieses Vertrages in Kraft):

1. Die Flächen werden als Wildacker hergerichtet und gepflegt. Der Betreuer wird hierzu jährlich ca. 3 - 4 Arbeitsgänge in der Bodenbearbeitung (z. B. Pflügen, Kreiselegge, Drillen mit regionaler Wildacker-Saatmischung) durchführen.
2. **Düngung** jeglicher Art (auch Festmist) sowie die Aufbringung von Sekundärrohstoffdünger, Klärschlamm o. ä. ist nicht erlaubt.
3. **Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel** dürfen nicht angewendet werden.
4. Die Bekämpfung von **Jakobs-Kreuzkraut** erfolgt in enger Abstimmung mit der Lenkungsgruppe, ihre Durchführung ist Aufgabe des Pächters. Dabei ist die Broschüre „Umgang mit dem Jakobs-Kreuzkraut“ (4. Auflage Mai 2017) des LLUR bzw. sind jeweils aktuelle Richtlinien zu beachten. Der Verpächter ist über die Bestandsentwicklung und Bekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Bekämpfungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
5. Die Anlage von Fahrsilos und Mieten, die Lagerung von Geräten oder Material sowie die Errichtung von baulichen Anlagen auf der Fläche sind nicht zulässig. In Abstimmung mit der Lenkungsgruppe kann der Verpächter auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

§ 5 Zahlungsansprüche

Den Parteien ist bekannt, dass die Agrarpolitik der EU reformiert werden soll. Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen kann davon ausgegangen werden, dass die derzeit gültigen Zahlungsansprüche ersatzlos eingezogen werden. Aufgrund dessen treffen die Parteien keine Vereinbarungen mehr über Zahlungsansprüche.

Ferner werden nach Maßgabe der vorgenannten Verordnungen und Gesetze oder anderer Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen auch keine Zahlungsansprüche mitübertragen und/oder mitverpachtet.

§ 6 Unterhaltung

Die Pflege der Fläche hat unter Beachtung der Bestimmungen des Landes- und Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG, zu erfolgen. Knicks, Feldraine, Bäume und Gehölz dürfen nicht beseitigt, beschädigt oder abgebrannt werden. Aufschüttungen, Bodenauffüllungen und Abgrabungen sind nicht erlaubt.

Die **Knickpflege** hat der Pächter durchzuführen. Das Abschlegeln von Überhängen ist nicht zulässig. Im übrigen sind die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes bzw. die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 13.Juni 2013 i.V. mit der Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung vom 11.Juni 2013 zu beachten. Bei der Knickpflege sind Überhälter (alte Bäume) wegen ihrer besonderen naturschutzrechtlichen Bedeutung zu erhalten. Bei der Flächenübergabe gem. § 8 wird Anzahl und Umfang der Überhälter aufgenommen. Ein „Auf den Stock setzen“ ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Lenkungsgruppe zulässig.

Einfriedungen, Hecktore und Tränken hat der Pächter zu unterhalten und zu erhalten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Das gleiche gilt für die Unterhaltung der Grenzgräben, jedoch bedarf es hier der vorherigen Zustimmung des Verpächters. Weidetiere sind so zu halten, dass Knicks, Gräben, Böschungen, Verbandsanlagen usw. nicht beschädigt werden. Wege dürfen nicht zu Unzeiten, wenn übermäßige Schäden zu befürchten sind, befahren werden. Für Ausbesserungen an Wegen, die im Eigentum des Verpächters sind und vom Pächter beschädigt werden, kommt der Pächter auf.

§ 7 Zugang

Der Verband oder dessen Beauftragte behalten sich freien Zutritt und Überfahrt über die Vertragsfläche vor.

§ 8 Flächenübergabe

Zu Beginn der Pachtzeit erfolgt die Flächenübergabe durch den Verpächter an den Pächter. Dabei wird Lage und Zustand der Zäune, der Knicks, Anzahl und Umfang der Überhälter, Anzahl und Lage der Amphibiengewässer, Anzahl und Lage der Hecktore sowie der Wasserstand in einem Aufnahmeprotokoll festgehalten. Zum Ende der Pachtzeit erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

§ 9 Unterverpachtung

Eine Unterverpachtung ist nicht zulässig.

§ 10 Abgaben

Der Verband hat hinsichtlich der überlassenen Fläche alle jetzigen und zukünftigen Steuern, Abgaben und Lasten, mögen sie privatrechtlicher oder öffentlicher Art sein, zu tragen. Der Pächter trägt die auf den Pachtgegenstand entfallenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Sozialversicherung. Für die Haftpflichtversicherung hat der Betreuer selbst Sorge zu tragen. Die Jagdpacht steht dem Verband zu.

§ 11 Ansprechpartner

Alleiniger Ansprechpartner in allen Vertragsfragen ist die Geschäftsstelle des Verbandes, Oberonstr. 1, 23701 Eutin, Tel. 04521/70690-0.

Jegliche Änderungen des Betreuungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Kündigung

Sollte der Pächter den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann der Verpächter das Pachtverhältnis fristlos kündigen. Dem Pächter steht in diesem Falle keine Entschädigung zu.

§ 13 Datenverarbeitung

Der Pächter ist damit einverstanden, dass der Verpächter persönliche und sachliche Daten im Rahmen der mit dem Verpächter bestehenden Geschäftsverbindung erhebt, speichert und nutzt.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Pachtverhältnis ist das Amtsgericht Eutin zuständig.

Eutin, den .

, den

Verband

Betreuer



